

AR_GERICHTE OG O3V-18-44 vom 17. September 2019

AR Gerichte, 2019-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-18-44

FR: AR_GERICHTE OG O3V-18-44 du 17 septembre 2019

IT: AR_GERICHTE OG O3V-18-44 del 17 settembre 2019

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 17. September 2019
Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichterin D. Sieber Oberrichter
H.P. Fischer, Dr. F. Windisch, M. Schneider Obergerichtsschreiberin A. Maue

Erwägungen

E. 1

Formelles

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht Beschwerden gegen solche Entscheide. Da eine Verfügung der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden angefochten ist, ist die örtliche Zuständigkeit gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Das Gesamtgericht hat Beschwerden in Sozialversicherungssachen mit medizinischen Fragestellungen (unter Vorbehalt der hier nicht betroffenen Zuständigkeiten des Einzelrichters) der 3. Abteilung zur Beurteilung zugewiesen (so publiziert im aktuellen Staatskalender Appenzell Ausserrhoden, abrufbar unter <https://staatskalender.ar.ch/organizations/pdf>, Ziff. 2.6.1.2), weshalb diese zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist.

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung auf Seiten der Beschwerdeführerin als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse mit Bezug auf die Beschwerdeschrift erfüllt sind (insbesondere Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG).

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Materielles

E. 2.1

a. Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Als Invalidität gilt gemäss Art. 4 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, vor- aussichtlich bleibende oder längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit.

b. Gemäss Art. 28 IVG haben versicherte Personen Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60%, auf eine

halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid sind. Seite 5 c. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideinkommen). Das Ausmass der Invalidität ist somit durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Die einer Person medizinisch attestierte Arbeitsunfähigkeit kann daher nicht direkt dem Invaliditätsgrad dieser Person gleichgesetzt werden, sondern beim Invaliditätsgrad handelt es sich um eine rechnerische Grösse, bei der die medizinisch attestierte Arbeitsunfähigkeit für die Ermittlung des der Berechnung zu Grunde gelegten Invalideneinkommens eine Rolle spielt.

E. 2.2

und 8C_61/2018 vom 23. März 2018, E. 6.5.2, je m.w.H.).

E. 2.3

Insoweit die Beschwerdeführerin sich auf den Standpunkt stellt, schon im Rahmen der Eingliederungsmassnahmen nach der ersten IV-Anmeldung habe sie gezeigt, dass sie gar nicht mehr im ersten Arbeitsmarkt eingesetzt werden könne und auch die aktuelle Stellungnahme des D. _____ (act. 13/1) belege, dass sie nur noch im zweiten Arbeitsmarkt tätig sein könne, besteht kein Grund, anzunehmen, dass eine für die Beschwerdeführerin adaptierte Arbeit ausschliesslich auf dem zweiten Arbeitsmarkt vorhanden wäre:

Gemäss der interdisziplinären Gesamtbeurteilung im ABI-Gutachten (vgl. IV-act. 84, S. 28) besteht bei der Beschwerdeführerin aufgrund der Veränderungen am Bewegungsapparat zwar eine Arbeitsunfähigkeit für körperlich schwere Tätigkeiten; in wechselbelastenden, körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeiten besteht dagegen volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit. Aus gastroenterologischer Sicht besteht aufgrund der rezidivierenden Kolitis unklarer Ätiologie gemittelt über den Verlauf eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 80%. Ebenfalls zu 80% leistungsfähig wird die Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht betrachtet, wobei diese ganztags zu realisieren ist mit der Möglichkeit zu vermehrten Pausen. Die Gutachter haben ausdrücklich vermerkt, dass insgesamt „kein additiver Effekt“ resultiere, das heisst, „die leichte Leistungseinbusse aus psychiatrischer Sicht wirkt sich in den aktiven Episoden der Kolitis nicht zusätzlich aus.“ Damit resultiert aus gutachterlicher Sicht eine Arbeitsfähigkeit adaptiert von 80%. Sowohl im früheren Gutachten aus dem Jahr 2010 Seite 8 (vgl. IV-act. 47, S. 5 unten: „Eine Tätigkeit im geschützten Rahmen ist sicher nicht erforderlich“) sowie auch im aktuellen ABI-Gutachten ist ausdrücklich festgehalten, dass eine für die Beschwerdeführerin adaptierte Arbeit keinen geschützten Rahmen erfordere (IV-act. 84, S. 28 f.), was angesichts der gutachterlich formulierten Anforderungen an eine für die Beschwerdeführerin zumutbare Arbeit nachvollzogen werden kann. Eine für die Beschwerdeführerin adaptierte Arbeit muss nämlich sein: körperlich leicht bis mittelschwer, wechselbelastend, ganztags realisierbar mit der Möglichkeit zu vermehrten Pausen. Diese von den Gutachtern konkret aufgeführten Anforderungen führen nicht dazu, anzunehmen, dass hierfür lediglich noch der zweite Arbeitsmarkt in Frage kommt. Im Gegenteil finden sich gerade im untersten Anforderungsniveau zweifellos eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten, die diesen

Anforderungen gerecht würden, so dass die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie könne nur auf dem zweiten Arbeitsmarkt tätig sein, nicht nachvollzogen werden kann.

E. 2.4

Während die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift bei der Berechnung ihres IV-Grads einen Leidensabzug von 20% geltend machte, wird dieses Thema in der Replik nicht mehr aufgegriffen. Die Vorinstanz führte in der Vernehmlassung an, ein Leidensabzug sei im Fall der Beschwerdeführerin indiskutabel. Wie es sich damit im konkreten Fall verhält, kann letztlich offengelassen werden:

Praxisgemäss können persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad einen auf höchstens 25% begrenzten Leidensabzug von dem nach den LSE-Tabellenlöhnen zu ermittelnden Invalideneinkommen rechtfertigen, soweit anzunehmen ist, dass die trotz des Gesundheitsschadens verbleibende Leistungsfähigkeit infolge eines oder mehrerer dieser Merkmale auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwertet werden kann (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_203/2019 vom 18. Juli 2019, E. 5.1). Es ist im konkreten Fall aber nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin, die zwar nicht Schweizer Staatsangehörige ist, aber inzwischen seit über 20 Jahren in der Schweiz lebt, bei den für sie in Betracht kommenden Stellen im untersten Anforderungsniveau, wo in der Regel weder besondere Sprachkenntnisse noch ein höheres Bildungsniveau verlangt werden, benachteiligt wäre; körperliche und psychische Limitierungen, die bereits beim Anforderungs- und Belastungsprofil berücksichtigt worden sind, können zum Vornherein nicht zusätzlich als leidensabzugsrelevant herangezogen werden (vgl. dazu: Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2017 vom 29. Mai 2018, E. 3.5.1 und 9C_376/2019 vom 10. September 2019, E. Seite 9 3, m.w.H.). Rechtsprechungsgemäss gilt zudem namentlich eine aus psychischen Gründen erforderliche verstärkte Rücksichtnahme seitens Vorgesetzter und Arbeitskollegen nicht als eigenständiger abzugsfähiger Umstand (Urteil des Bundesgerichts 9C_233/2018 vom 11. April 2019, E. 3.2, m.w.H.). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Gewährung eines Leidensabzugs erscheinen die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten krankheitsbedingten Einschränkungen nicht zusätzlich abzugsrelevant, nachdem sie offensichtlich bereits im Rahmen der Arbeitsunfähigkeitseinschätzung als limitierende Faktoren Berücksichtigung fanden. Ob der Beschwerdeführerin im Rahmen grosszügiger Ermessensausübung allenfalls ein gewisser Leidensabzug von 5% zugestanden werden könnte, wie dies der Beschwerdeführerin noch im Rahmen der ersten rentenabweisenden Verfügung (vgl. IV-act. 54) gewährt worden war, kann an dieser Stelle letztlich offengelassen werden, da auch in diesem Fall bei einer Arbeitsfähigkeit von 80% adaptiert unverändert kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 40% oder mehr resultieren würde. Ein Anspruch auf einen höheren Abzug, wie er von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, scheidet im Vergleich zu ähnlichen Fällen jedenfalls zum Vornherein aus (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 9C_284/2018 vom 17. Juli 2018, E.

E. 3

RA AA._____ wird als unentgeltlichem Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'344.10 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zulasten der Staatskasse zugesprochen, unter Vorbehalt der Rückforderung bei der

Beschwerdeführerin für den Fall günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse.

E. 3.1

Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG sind Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung kostenpflichtig. Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführerin die in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren übliche Entscheidgebühr im Betrag von Fr. 800.-- aufzuerlegen, die jedoch wegen der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege vorläufig auf die Staatskasse zu nehmen ist.

E. 3.2

Da die Beschwerdeführerin unterliegt, steht ihr keine Parteientschädigungen zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario i.V.m. Art. 1 IVG). Der Staat ist aber zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtsbeistandung zu verpflichten, im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege für die Kosten ihrer Rechtsvertretung aufzukommen. Im Verfahren vor Obergericht in Sozialversicherungssachen ist die Entschädigung ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses pauschal zu be- Seite 10 messen (Art. 61 lit. g ATSG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 lit. c Anwaltstarif [bGS 145.53]). In der vor- liegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf die geringe Komplexität der Streitsache und der Tatsache, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand erst während des Verfahrens beigezogen wurde und daher im Rahmen des Schriftenwechsels lediglich eine einzige materielle Eingabe einzureichen hatte (nämlich die samt Deckblatt 8 Seiten umfassende Replik), eine pauschale Entschädigung im Betrag von Fr. 1'200.-- angemessen. Unter Hinzurechnung der üblichen Barauslagenpauschale von 4% sowie der Mehrwertsteuer von 7.7% ergibt sich somit eine Gesamtentschädigung im Betrag von Fr. 1'344.10, die dem vom Staat bestellten Rechtsbeistand zur angemessenen Abdeckung seiner getätigten Aufwendungen aus der Staatskasse auszurichten ist.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin wird darauf hingewiesen, dass sie sowohl die erlassenen Gerichtskosten nachzuzahlen als auch die Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege zurückzuerstatten haben wird, wenn sie später in günstigere wirtschaftliche Verhältnisse gelangt.

Seite 11 Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde von A._____ wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführerin wird eine Entscheidgebühr von Fr. 800.-- auferlegt. Die Entscheid- gebühr wird zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse genommen, unter Vorbehalt der Rückforderung bei der Beschwerdeführerin für den Fall günstigerer wirtschaftlicher Verhältnisse.

E. 4

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als

Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

E. 5

Zustellung an die Beschwerdeführerin über deren Anwalt, die Vorinstanz und an das Bundesamt für Sozialversicherungen, sowie nach Rechtskraft an das Finanzamt (im Dispositiv).

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

lic. iur. Walter Kobler Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 14. Januar 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.